

kann erst dann gesprochen werden, «wenn die Presse in einem so späten Zeitpunkt mit offensichtlich unwahren und irreführenden Angaben in den Abstimmungskampf eingreift, dass es dem Bürger nach den Umständen unmöglich ist, sich ein zuverlässiges Bild von den tatsächlichen Verhältnissen zu schaffen und wenn überdies keinerlei Zweifel darüber bestehen, dass die Abstimmung dadurch entscheidend beeinflusst worden ist» (BGE 98 Ia 80). Bei der Kassation einer Abstimmung wegen unzulässiger Beeinflussung durch die Presse ist grösste Zurückhaltung zu üben (BGE 102 Ia 268f., 98 Ia 625f.). Im Lichte dieser bundesgerichtlichen Praxis ist das Begehren des Beschwerdeführers völlig unhaltbar. Der zur Diskussion stehende Leserbrief – der sich im übrigen auf eine frühere Vorlage bezog – gab die persönliche Auffassung des Einsenders wieder, die sich offensichtlich mit derjenigen des Beschwerdeführers nicht deckt. Solche Beiträge gehören zur Meinungs- und Willensbildung im Vorfeld einer Abstimmung und sind selbst dann nicht zu beanstanden, wenn darin einseitige persönliche Meinungen vertreten werden. Im übrigen dürfte es praktisch ausgeschlossen sein, dass die Stimmberechtigten durch einen einzigen Leserbrief so stark beeinflusst werden, dass ein ordnungsgemässer Ausgang der Abstimmung gefährdet sein könnte. Im vorliegenden Fall kann keine Rede davon sein, dass es dem Bürger durch den Leserbrief im Sinne der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung unmöglich wurde, «sich ein zuverlässiges Bild von den tatsächlichen Verhältnissen zu schaffen». Zudem ist das Abstimmungsergebnis mit 298:90 Stimmen so unzweideutig ausgefallen, dass auch ohne die fragliche Einsendung ein anderer Ausgang mit Sicherheit nicht eingetreten wäre.

RRB 20.3.1979

1009

Wahlen und Abstimmungen. Anforderungen an die Kandidatenbezeichnung.

Bei Wahlen gilt der selbstverständliche Grundsatz, dass Stimmen ungültig sind, die Zweifel darüber offenlassen, welche Person der Wähler gemeint hat¹. Bisher wurde eine Stimme schon dann als ungültig betrachtet, wenn die Kandidatenbezeichnung auf zwei oder mehrere Wahlfähige zutraf.

¹ Vgl. heute Art. 35 des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12)

Da diese Praxis unter den heutigen Verhältnissen zu Resultaten führen kann, die nicht allseitig befriedigen, sah sich der Regierungsrat veranlasst, folgende neue Richtlinien für die Kandidatenbezeichnung aufzustellen:

Ungültig sind Stimmen, die zu Zweifeln über den Willen des Wählers Anlass geben. Trifft ein Name infolge unvollständiger Bezeichnung auf zwei wählbare Personen zu, so ist die Stimme trotzdem gültig, sofern vor der Wahl in der Presse, in den Parteivorschlägen oder in der sonstigen öffentlichen Diskussion nur einer der beiden Namensträger als Wahlkandidat genannt worden ist.

RRB 26.12.1961

1010

Wahlen und Abstimmungen. Anforderungen an die Kandidatenbezeichnung¹.

Der Zweck des Wahl- oder Abstimmungsverfahrens besteht darin, den echten Willen der Stimmbürger unverfälscht zu erfahren. Dieser Wille fällt freilich nur soweit in Betracht, als er klar und eindeutig zum Ausdruck kommt. Das Zählbüro darf sich nicht an die Stelle des Wählers setzen und unklare Stimmabgaben, deren Inhalt nicht zweifelsfrei feststeht, auslegen. Tut es das, so läuft es Gefahr, Fehlentscheide zu treffen und das Wahlergebnis in unzulässiger Weise zu beeinflussen. Seine Aufgabe besteht einzig darin, das Wahlresultat auf Grund der abgegebenen Wahlzettel in zweifelsfreier Weise festzustellen.

Unbestritten ist, dass in der in Frage stehenden Gemeinde drei Stimmberechtigte des Namens H. E. wohnen. Alle Wahlzettel, die lediglich die Bezeichnung H. E. tragen, lassen somit Zweifel darüber offen, welcher der drei Träger dieses Namens gemeint ist. Wohl liegt die Vermutung nahe, dass sich die Stimmberechtigten, die den Namen H. E. ohne nähere Bezeichnung auf den Wahlzettel setzten, vom öffentlichen Wahlvorschlag leiten liessen. Doch ist es keineswegs ausgeschlossen, dass sich der eine oder andere dieser Stimmberechtigten den Wahlvorschlag nicht genau ansah und glaubte, er beziehe sich nicht auf den effektiv vorgeschlagenen

¹ Vgl. heute Art. 35 des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12)